

RS Vwgh 1995/6/29 95/18/1052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §9 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs3;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Ein ausdrücklicher Hinweis auf das in § 9 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 genannte Register als Erkenntnisquelle ist in der Begründung des Bescheides betreffend die Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 9 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 nicht erforderlich.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181052.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at